Satzung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „*Stift*ung zur *Erhalt*ung *der Historischen Altstadt in Staufen i.Br.*".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Staufen i.Br..

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die durch Hebungsrisse entstanden sind. Dabei muss es sich jeweils um denkmalbezogene Ausgaben i.S. von § 52 Absatz 2 Nr. 6 AO handeln.

(2) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die erforderlichen Gutachten und Sanierungsarbeiten von der Stiftung unmittelbar selbst in Auftrag gegeben und bezahlt werden, wobei die Denkmalbezogenheit jeder Baumaßnahme vom Denkmalschutzamt der Stiftung bestätigt sein muss.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsgrundvermögen beträgt 50.000 €. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(2) Zuwendungen von Stiftern oder Dritten wachsen dem Stiftungsvermögen

- Stadt Staufen -

zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

(4) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.

(5) Die Stiftung kann zur Förderung des in § 2 genannten Zwecks Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne des Stiftungszwecks bundesweit einwerben oder entgegennehmen.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um

1. Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
2. Spenden gem. § 4 Abs. 5,
3. andere Zuwendungen der Förderer und öffentliche Mittel,
4. Erträge aus sonstigen Aktivitäten der Stiftung.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

(2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand,
b) das Kuratorium.

Die Mitglieder der oben genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Stadt Staufen -

§ 7
Bestellung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt, danach werden seine Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Kuratorium bestellt. Geborenes Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Staufen i.Br..

(2) Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Mehrfache Wiederwahl zum Vorstand ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Nachfolgerin / der Nachfolger vom Kuratorium benannt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch das Kuratorium abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(7) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben unentgeltlich auf die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Staufen i.Br. übertragen.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in.

(4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

- Stadt Staufen -

§ 9
Bestellung und Amtszeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen, danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf 4 Jahre bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig; ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung – soweit nicht in dieser Satzung geregelt - werden dem Kuratorium nicht übertragen. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgerin / den Nachfolger.

(6) § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 10
Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es,

(1) den Vorstand zu beraten und zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,

(2) die Stiftung mit zu repräsentieren und bundesweit bekannt zu machen,

(3) in den Fällen des § 7 Abs. 4 Vorstandsmitglieder zu benennen.

§ 11
Beschlussfassung

(1) Die Stiftungsorgane werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Stiftungsorgane sollen mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

(2) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

- Stadt Staufen -

(3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstands und des Kuratoriums.

§ 12
Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates sollen Vertreter der Interessengemeinschaft der Riss-Geschädigten (IGR) sein.

(2) Der Beirat wird über die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Stiftung unterrichtet. Ziel ist es, die Aktivitäten der IGR und der Stiftung soweit als möglich aufeinander abzustimmen.

§ 13
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse / Satzungsänderungen

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll erscheint, so können die Stiftungsorgane gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14
Auflösung / Zusammensehluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Kuratoriums. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- Stadt Staufen -

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Staufen i.Br., die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt.

§ 16
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss mit Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall nach § 15 betreffen, ist zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen, um die Gemeinnützigkeit weiterhin nicht zu gefährden.

§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Staufen i.Br., den 13. Januar 2010

Michael Benitz
Bürgermeister

- Stadt Staufen -